Deutscher Bundestag **Drucksache 14/723**
14. Wahlperiode
01. 04. 99

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kersten Naumann, Dr. Evelyn Kenzler und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/525 –

Urteile des Bundesgerichtshofes zur Vererbung von Bodenreformflächen

Mit seinen Urteilen V ZR 200/97 und V ZR 341/97 hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine Neubewertung der Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vorgenommen. In seinen Urteilen berücksichtigt er die Ausführungen von Frau Dr. Grün in der VIZ 10/1998, 537 ff., die zu der Auffassung gelangt war, daß „der bundesdeutsche Gesetzgeber aufgefordert (ist), die Bodenreformabwicklung neu zu regeln“.

Vorbemerkung

Im Zuge der Bodenreform in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone bzw. späteren DDR wurden den Neubauern Grundstücke zwar als vollwertiges und vererbliches Grundeigentum übertragen, die Verwertung und Vererbbarkeit dieser Grundstücke war aber deutlich eingeschränkt. Sie konnten nicht verpfändet und nur sehr eingeschränkt übertragen werden. Die Vorschriften des Erbrechts waren in Ansehung der Bodenreformgrundstücke durch die Bestimmungen der Besitzwechselverordnungen überlagert (§ 424 Satz 2 ZGB). Diese Beschränkungen sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 134) ersatzlos aufgehoben worden mit der Folge, daß diese Grundstücke ab diesem Zeitpunkt (16. März 1990) in vollem Umfange verfüg- und vererbbar waren.

Das Gesetz vom 6. März 1990 enthielt indes keine Übergangsvorschriften, obwohl diese erforderlich gewesen wären, da in der DDR die Besitzwechselvorschriften für die Bodenreformgrundstücke in sehr vielen Fällen nicht beachtet und die Besitzwechsel, aber auch Rückführungen in den Bodenfonds, nur faktisch oder gar nicht vollzogen wurden. Dies führte zu einer

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 31. März 1999 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

großen Rechtsunsicherheit dergestalt, daß nicht exakt feststellbar war, welche Grundstücke aus der Bodenreform den Erben des Neubauern zugefallen und welche Grundstücke in den Bodenfonds zurückgeführt worden waren. Der Gesetzgeber hat mit dem am 22. Juli 1992 in Kraft getretenen 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz den Artikel 233 §§ 11 bis 16 in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) eingefügt, mit dem die Zuteilung von Grundstücken aus der Bodenreform entsprechend den Bestimmungen des Bodenreformrechts pauschaliert nachgezeichnet worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung in zwei Nichtannahmebeschlüssen (1 BvR 1881/95 vom 4. Oktober 1995 und 1 BvR 839/96 vom 17. Juni 1996) bestätigt.

Mit Urteilen vom 17. Dezember 1998 (V ZR 200/97 und V ZR 341/97) hat der Bundesgerichtshof seine Auffassung zu den Vorschriften zur Abwicklung der Bodenreform insofern revidiert, als er von der zuvor vertretenen Auffassung, daß das Bodenreformland in der DDR nicht vererbbar gewesen sei, abgerückt ist. Auswirkungen auf die weitere Abwicklung der Bodenreform haben diese Urteile gleichwohl nicht, da auch der BGH Artikel 233 §§ 11 bis 16 EGBGB nach wie vor für verfassungsgemäß hält.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung im Lichte der Anlage III des Einigungsvertrages und des darin festgelegten Restitutionsverbots sowie mehrerer Urteile des Bundesverfassungsgerichts die im Zweiten Abschnitt des Artikels 233 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) enthaltene gesetzliche Zielstellung der „Abwicklung der Bodenreform“?

Die in Anlage III Nr. 1 zum Einigungsvertrag enthaltene Bestimmung, die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) nicht mehr rückgängig zu machen, hat auf die Regelungen des Artikels 233 §§ 11 bis 16 EGBGB über die Abwicklung der Bodenreform keinen Einfluß, da dort lediglich die in der DDR geltenden Bestimmungen pauschaliert nachgezeichnet werden, nicht jedoch die genannten Enteignungen rückgängig gemacht werden.

2. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu den Tatsachen, daß einerseits die im Zuge der Bodenreform vorgenommenen Enteignungen geltendes Recht sind und nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfen, aber andererseits die Ergebnisse der Bodenreform in der Praxis nach der Wiedervereinigung weitgehend rückgängig gemacht werden?

Die Bundesregierung hat während der Verhandlungen zum Einigungsvertrag den Willen der erstmals in der DDR demokratisch gewählten Volksvertretung und der von ihr gewählten Regierung ernst nehmen müssen, die zwischen 1945 und 1949 geschaffene Boden- und Eigentumsordnung aufrecht zu erhalten. Dieser Wille findet in der Regelung des § 1 Abs. 8 Buchstabe a Vermögensgesetz seinen Niederschlag, wonach Enteignungen zwischen 1945 und 1949 nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfen. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- sowie des Bundesverfassungsgerichts sind die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 rechts-

wirksam, obwohl sie den rechtsstaatlichen Anforderungen an Enteignungen nicht entsprochen haben.

Mit den Regelungen in Artikel 233 §§ 11 bis 16 EGBGB werden im übrigen in keiner Weise die Ergebnisse der Bodenreform rückgängig gemacht. Vielmehr wird über die gewählte Nachzeichnungslösung in etwa ein Zustand erreicht, wie er bei Erlaß des genannten Gesetzes vom 6. März 1990 vorgelegen hätte, wenn die Bodenreformvorschriften in der DDR konsequent eingehalten worden wären.

3. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um die Ergebnisse der Bodenreform zu sichern?

Nein, auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus den genannten Urteilen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Sieht die Bundesregierung einen Konflikt zwischen dem fortgeltenden, von der Volkskammer der DDR beschlossenen Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Bodenreformgrundstücken vom 6.März 1990 (Modrow-Gesetz) und dem Artikel 233, zweiter Abschnitt EGBGB?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, die Vererbbarkeit (von Bodenreformflächen) bedeute nicht, daß den neuen Bundesländern aus den Vorschriften zur Abwicklung der Bodenreform (Artikel 233 §§ 11 bis 16 EGBGB) kein Anspruch mehr zustehe (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. März 1999)?

Ja.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, um auf die angeführten Urteile des BGH zu reagieren?

   Wenn ja, mit welchem Ziel und bez. welcher Sachverhalte?

   Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.